

B e r i c h t
des Diakoniausschusses
betr. Finanzierungskonzept der Kindertagesstätten

Hannover, 22. Mai 2018

I.

Auftrag

Die 25. Landessynode hatte während ihrer IV. Tagung in der 16. Sitzung am 7. Mai 2015 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Landeskirchenamtes betr. Umstrukturierung der Unterstützungssysteme für Kindertagesstätten (Aktenstück Nr. 34) auf Antrag des Synodalen Dr. Rannenberg folgenden Beschluss gefasst:

"Das Aktenstück Nr. 34 wird dem Diakoniausschuss (federführend) und dem Bildungsausschuss zur Beratung überwiesen.

Der Landessynode ist bis zum Ende des Jahres 2016 zu berichten."

(Beschlussammlung der IV. Tagung Nr. 3.8)

Weiterhin hatte die 25. Landessynode während ihrer VII. Tagung in der 39. Sitzung am 25. November 2016 im Zusammenhang mit der Verhandlung über die Berichte des Finanzausschusses betr. Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 (Aktenstücke Nr. 20 C, Nr. 20 D und Nr. 20 E) folgenden Beschluss gefasst:

"Der Diakoniausschuss (federführend) und der Finanzausschuss werden gebeten, ein Konzept sowie die Fragen der Finanzierung der Kindertagesstätten im Zusammenwirken mit der Fachabteilung des Landeskirchenamtes und Vertretern des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. zu beraten und der Landessynode zur Tagung im Herbst 2017 zu berichten."

(Beschlussammlung der VII. Tagung Nr. 3.2)

Durch mündliche Berichte des Synodalen Dr. Rannenberg in der 50. Sitzung der IX. Tagung der 25. Landessynode am 29. November 2017 ist die Landessynode zwischenzeitlich über den Stand der Beratungen des Diakoniausschusses informiert worden.

Gegenstand der Beratungen im mehrjährigen Verlauf waren u.a. auch folgende Anträge und Eingaben von Kirchenkreisen an die Landessynode, die an die Ausschüsse als Material bzw. zur Beratung überwiesen wurden:

- Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Celle vom 22. Oktober 2014
betr. Förderung religionspädagogischer Beratung in evangelischen Kindertagesstätten (Aktenstück Nr. 9 D, I 1)

Der Kirchenkreistag setzt sich angesichts des "Traditionsabbruches" bezüglich religiöser Bindungen in der Bevölkerung dafür ein, die religionspädagogische Beratung nachhaltig finanziell besser auszugestalten und personell zu stärken.

- Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Nienburg vom 28. Juli 2015
betr. Gewährung der Gruppenpauschale für alle Kindertagesstätten-Gruppen und Pauschale zur Finanzierung der Pädagogischen Leitung (Aktenstück Nr. 9 G, I 1)

Der Kirchenkreisvorstand setzt sich dafür ein, dass zum nächst möglichen Zeitpunkt sämtliche kirchlichen Kindertagesstätten-Gruppen mit den derzeit gültigen Pauschalen zu versehen sind und zudem die Pauschale zur Finanzierung einer Pädagogischen Leitung adäquater ausgestattet werden sollte.¹

- Eingabe des Ev.-luth. Kirchenkreisverbandes Osnabrück-Stadt und -Land vom 27. Juni 2017
betr. Neuordnung der Kindertagesstättenfinanzierung (Aktenstück Nr. 10 M, II 1)

Die Landessynode wird gebeten, die bisherige Kindertagesstättenfinanzierung über die landeskirchlichen Kindertagesstätten-Pauschalen grundsätzlich zu überprüfen und ein neues System der Finanzierung der Kindertagesstätten einzuführen, welches alle bestehenden und zukünftigen Gruppen in Einrichtungen der verfassten Kirche berücksichtigt, ohne eine Kürzung der bisherigen Gruppenpauschalen vorzunehmen (erwartete Mehrkosten in Höhe von 8 Mio. Euro).

¹ Dieser Antrag an die Landessynode wurde mit Hinweis auf Mehrkosten von mehr als 9 Mio. Euro bzw. bei einer kostenneutralen Ausgestaltung von einer dann notwendigen Kürzung um mehr als 35 % der Kindergartenpauschale für alle Träger nach entsprechender Beschlussfassung im Diakonieausschuss mit Schreiben des Präsidenten der Landessynode vom 21. November 2016 und dem Hinweis, dass über die Frage der Finanzierung in der Landessynode weiterhin beraten wird, abgelehnt.

- Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth Kirchenkreises Cuxhaven-Hadeln vom 8. November 2017
betr. Neuordnung der Kindertagesstättenfinanzierung (Aktenstück Nr. 9 O, II 1)

- Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth Kirchenkreises Wesermünde vom 15. November 2017
betr. Neuordnung der Kindertagesstättenfinanzierung (Aktenstück Nr. 9 P, II 1)

Beide Antragsteller schließen sich vollumfänglich dem Antrag des Kirchenkreisverbandsvorstandes Osnabrück-Stadt und -Land vom 27. Juni 2017 an.

- Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Gifhorn vom 14. Februar 2018
betr. Neuordnung der Kindertagesstättenfinanzierung (Aktenstück Nr. 9 P, II 6)

Der Kirchenkreistag beantragt eine grundsätzliche Überprüfung der landeskirchlichen Pauschalen für Kindertagesstätten und fordert, alle bestehenden und zukünftigen Gruppen in Einrichtungen der verfassten Kirche ohne eine Rückführung der bestehenden Gruppenpauschalen in die Förderung einzubeziehen und zudem pädagogische Leitungen finanziell besser auszustatten, um das evangelische Profil zu stärken.

Der Diakonieausschuss sowie der Bildungsausschuss und der Finanzausschuss, haben sich in den vergangenen Jahren mit der Frage der Kindergartenfinanzierung in zahlreichen Sitzungen beschäftigt. Aufgrund der kontroversen Diskussionen hatte der Diakonieausschuss in seiner Sitzung am 21. Juni 2017 einen Unterausschuss "Kindergartenfinanzierung" unter der Leitung des Synodalen Dr. Rannenbergs mit folgenden Maßgaben eingerichtet:

1. Es soll keine Forderung an die Landessynode bezüglich eines signifikanten Mehrbetrages für die Finanzierung der Kindertagesstätten geben.
2. Der pauschale Ausgleich der Gruppenpauschalen ist nicht der beste Weg zu einer gerechteren Verteilung.
3. Das bisherige Modell muss modifiziert werden.
4. Das Finanzierungssystem sollte die religionspädagogische Profilbildung und das Geschäftsführungssystem stärker stützen.

Dem Unterausschuss gehörten auch von den mitberatenden Ausschüssen entsandte Mitglieder an. Mit aktiver Unterstützung des Landeskirchenamtes (Herr Oberlandeskirchenrat Dr. Künkel, nachfolgend Herr Oberlandeskirchenrat Lenke und Herr Oberkirchenrat Siegmann) tagte der Unterausschuss zur Thematik am 14. August und 8. November 2017 und am 24. Januar und 14. März 2018.

Im Ergebnis konnte sich der Unterausschuss auf die nachfolgend dargestellte Lösung einvernehmlich verständigen. Der mitberatende Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 12. April 2018 dem nachfolgend dargestellten Finanzierungsmodell zugestimmt mit der Maßgabe, dass bei dem Fonds für die freien Träger eine Übertragbarkeit über drei Jahre und eine Dynamisierung der Mittel im Planungszeitraum nicht erfolgt. Der Diakonieausschuss hat in seiner Sitzung am 24. April 2018 dem nachfolgend dargestellten Finanzierungsmodell einvernehmlich zugestimmt. Hierbei ist der Diakonieausschuss der Empfehlung des Finanzausschusses bezüglich der Dynamisierung uneingeschränkt gefolgt und empfiehlt zusätzlich, die Ausreichung der Ausgleichsmittel an die Erreichung einer besseren Durchsetzung des Trägermodells im Stadtkirchenverband Hannover zu binden. Der Diakonieausschuss empfiehlt eine Übertragbarkeit der Mittel für die freien Träger aus dem Fonds nur für das erste Jahr, da die freien Träger erst einmal eine Vereinbarung mit den Kirchenkreisen zur Kooperation erarbeiten müssen.

II.

Ausgangslage

"Gewiss, du selbst hast mein Inneres gebildet, mich zusammengefügt im Leib meiner Mutter. Ich preise dich, dass ich auf erstaunliche Weise wunderbar geworden bin. Wunderbar sind deine Werke, das erkenne ich sehr wohl. Als ich im Verborgenen Gestalt annahm, kunstvoll gewirkt in den Tiefen der Erde, war ich nicht unsichtbar für dich. Du hast mich schon gesehen, als ich noch ein Embryo war. Und in dein Buch waren sie alle geschrieben, die Tage, die schon gebildet waren, noch ehe der erste begann."

PS 139, 13-16

"Jesus rief ein kleines Kind, stellte es in die Mitte und umarmte es. Dann sagte er: 'Wer ein solches Kind mir zuliebe aufnimmt, der nimmt mich auf. Und wer mich aufnimmt, der nimmt damit Gott selbst auf, weil mich Gott gesandt hat.'"

Markus 9, 36-37

Infolge des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz in den 90er-Jahren haben die kirchlichen Träger von Kindertagesstätten ihre Einrichtungen erweitert. Da es der hannoverschen Landeskirche damals finanziell nicht möglich war, zusätzliche Gruppen mitzufinanzieren, hatte die Landeskirche ein Moratorium zur Übernahme neuer Trägerschaften für Kindertagesstätten beschlossen und mit Schreiben vom 24. Juli 1996 veröffentlicht. Die Genehmigung neuer Einrichtungen und Gruppen wurde grundsätzlich nur dann kirchenaufsichtlich erteilt, wenn der erforderliche Eigenanteil (2/3 einer Gruppenpauschale) durch den kirchlichen Träger vor Ort aus seinem freien Drittel selbst erbracht wurde. Aufgrund des rasanten Ausbaues der Ganztagsbetreuung und durch den inzwischen beschlossenen Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (Krippen) wurden bereits bis zum Jahr 2009 mehr als 40 neue Kindertagesstätten kirchenaufsichtlich genehmigt. Mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 30. März 2009 hat das Landeskirchenamt dann das bestehende Moratorium zur Übernahme neuer Kindertagesstätten dahingehend modifiziert, dass der grundsätzlich erforderliche kirchliche Eigenanteil an der Mitfinanzierung der Betriebskosten einer Gruppe (2/3 der Kindergartenpauschale) bei zusätzlichen Gruppen nicht mehr zur Verfügung gestellt werden muss. Diese Maßnahme war erforderlich, um die bestehenden Kindergärten um neue Krippengruppen zu erweitern und dauerhaft in den kirchlichen Kindertagesstätten ein verlässliches familiengerechtes Angebot für alle Kinder unter sechs Jahren schaffen zu können. Dieser Trend hat sich bis heute fortgesetzt. Aufgrund des Rechtsanspruches auf einen Krippenplatz tragen bei Erweiterungen viele Kommunen die zusätzlichen Betriebskosten in vollem Umfang. Insoweit war eine Beteiligung an der Finanzierung der zusätzlichen Gruppen nicht erforderlich.

Die Anzahl der Kindertagesstätten hat sich seit dem Jahr 1995 um über 20 % erhöht, sodass es heute insgesamt 659 Kindertagesstätten in der hannoverschen Landeskirche (ohne Einrichtungen in sogenannter freier diakonischer Trägerschaft) gibt. Nach einer im Zuge der Beratungen durchgeführten Befragung des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. (DWiN) im Jahr 2017 gibt es im Bereich der Mitglieder des DWiN (leider haben nicht alle Mitglieder geantwortet; daher besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit) bei den sogenannten freien Trägern der Diakonie weitere 45 Kindertagesstätten mit 150 Gruppen von 16 Trägern², von denen fünf aktuell - historisch bedingt - von der Landeskirche gefördert werden.³

² Hierunter sind der CJD und die Johanniter als Gastmitglieder (nicht Vollmitglieder) im DWiN erfasst.

³ Die Landeskirche fördert dauerhaft fünf Kindertagesstätten freier Träger, die z.T. früher als Lehrkindergärten in Zusammenarbeit mit einer Fachschule bestanden. Drei Kindertagesstätten (in Bremerhaven durch das dortige DW) wurden nur temporär gefördert.

III.**Stärkung des Trägermodells und des religionspädagogischen Profils
durch eine Erhöhung der Leitungspauschale in den Jahren 2019 bis 2022**

Der Diakonieausschuss hatte sich im Jahr 2016 bis zum Anfang des Jahres 2017 auch mit einer vom Synodalen Wydora entwickelten, und vom Synodalen Dr. Rannenberg unterstützten, langfristig neu ausgerichteten Kindergartenfinanzierung und dessen Fragen auseinandergesetzt, mit dem Ziel, die derzeit nicht refinanzierten Gruppen in die Gesamtfinanzierung einzubeziehen und gleichzeitig eine wesentliche Ausweitung der finanziellen Mittel langfristig zu vermeiden. Modellrechnungen ergaben aber, dass dies einerseits zu nicht unerheblichen regionalen Disparitäten wie auch andererseits hinsichtlich der sogenannten bestehenden Defizitverträge zu unerwünschten Nebeneffekten führen würde. Für diese Variante fand sich in den Beratungen keine Mehrheit.

Gegenwärtig sind 80 % der Kindertagesstätten in das seit Jahren von der Landeskirche favorisierte sogenannte Trägermodell (Übergemeindliche Zusammenführung von zwei und mehreren Kindertagesstätten unter einer Pädagogischen und Betriebswirtschaftlichen Leitung) überführt. Die neuen Trägermodelle haben sich nach Auffassung des Landeskirchenamtes wie auch des Diakonieausschusses grundsätzlich bewährt. Dies hat eine Evaluation der Trägermodelle durch das Diakoniewissenschaftliche Institut der Universität Heidelberg im Auftrag des DWiN im Frühjahr 2017 bestätigt. Die Evaluation hat aber auch gezeigt, dass die Geschäftsführungen in den neuen Trägermodellen erheblichen Belastungen ausgesetzt sind. In den Arbeitsgruppen zur Stundenbemessung der Pädagogischen und Betriebswirtschaftlichen Leitungen wurde der Umfang der zu leistenden Aufgaben sehr deutlich.⁴ Die Arbeitsergebnisse zeigen, dass die Geschäftsführungen vielerorts noch nicht mit den notwendigen Stundenumfängen ausgestattet werden konnten, zumal die Stundenanteile der Pädagogischen Leitung häufig nicht kommunal refinanziert werden können. Die Pauschale "Fachberatung/Pädagogische Leitung" hat wesentlich zur Stabilisierung der neuen Trägermodelle und zur Umstrukturierung der Fachberatung beigetragen. Durch die Aufgabe der Sprengelfachberatung wurden die landeskirchlichen Mittel für diese Stellen größtenteils auf die regionale Ebene verlagert. Die Evaluation hat zudem bestätigt, dass diese Umstellung zweckmäßig war und gut angenommen wurde. Probleme entstehen jedoch überwiegend dort, wo Kirchenkreise entweder durch schlechte Refinanzierungen der Kommunen oder durch erhebliche Erweiterung ihre Angebote (neue Einrichtungen/neue Gruppen) ausgebaut haben und die Gestaltungsspielräume enger geworden sind.

⁴ Das Landeskirchenamt hat im Jahr 2017 auch auf Wunsch der Kirchenkreise Berechnungen zur Stundenbemessung der Pädagogischen Leitungen (Rundverfügung G 5/2017) herausgegeben.

Nachsteuerungsbedarfe, so die Evaluation wie auch die Ergebnisse der Diskussionen im Unterausschuss, gibt es u.a. bei der religionspädagogischen Begleitung, der Stundenbemessung der Geschäftsführungen und der Qualifizierung und Begleitung der Trägerverantwortlichen. Bei einer Erhöhung der Pauschale "Fachberatung/Pädagogische Leitung" von derzeit 2 000 Euro auf 4 000 Euro werden den Kirchenkreisen rd. 50 % der erforderlichen Personalkosten für die Pädagogische Leitung mitfinanziert. Angesichts sehr unterschiedlich vorhandener freier Mittel in den Kirchenkreisen und auch der unterschiedlichen kommunalen Refinanzierungen würde diese Maßnahme wesentlich zur Stabilität der neuen Trägermodelle für Kindertagesstätten beitragen und hinreichend Raum für örtliche Ausgestaltungen bieten. Zudem wird der Anreiz erhöht, sich an den neuen Trägermodellen zu beteiligen, damit alle Einrichtungen in gleicher Weise von der fachlichen Begleitung der Unterstützungssysteme profitieren können. Die Umverteilung von Mitteln auf diesem Weg bietet auch einen Weg, sich sukzessiv von der ausschließlichen Mitfinanzierung der bestehenden Kindertagesstätten vor dem Moratorium abzulösen und die neuen von der Landessynode gewollten Trägermodelle mitzufinanzieren.

Vor diesem Hintergrund, wie auch im Hinblick auf die Anträge und Eingaben an die Landessynode, war es im Jahr 2017 mehrheitliche Überzeugung im Diakonieausschuss, dass die Pauschale für "Fachberatung/Pädagogische Leitung" auf 50 % der Personaljahresausgaben im neuen Trägermodell im Planungszeitraum bis zum Jahr 2022 erhöht werden muss: Damit wird die Finanzierung zusätzlicher Stundenanteile ermöglicht, um den Trägern Zeit und Verhandlungsargumente zu geben, mit den Kommunen die Refinanzierung der Pädagogischen Leitung, die auch die Aufgaben der Fachberatung vor Ort wahrnimmt, weiter zu verhandeln. Eine finanzielle Zuwendung für die Betriebswirtschaftliche Leitung durch die Landeskirche erscheint demgegenüber nicht sinnvoll, da die Refinanzierung über die Verwaltungskostenumlagen (VKU) durch die Kommunen unstreitig ist und mitfinanziert wird.⁵

Eine weitere befristete Erhöhung der Pauschale "Fachberatung/Pädagogische Leitung" kann das Gesamtsystem der Geschäftsführung im neuen Trägersystem darüber hinaus deutlich entlasten und auch Fachberatung und regionale Fortbildung verbessern. Gegenwärtig ist der Aufbau der Stellen für die Pädagogischen Leitungen sehr stark von der Finanzkraft der einzelnen Kirchenkreise abhängig. Durch eine weitere Erhöhung der Pauschale für "Fachberatung/Pädagogische Leitung" können deutliche Effekte im Blick auf eine Qualitätssteigerung, der religionspädagogischen Profilbildung wie auch zur Stabilisierung der neuen Trägermodelle für alle Kirchenkreise erzielt werden.

⁵ Die Pauschale für "Fachberatung/Pädagogische Leitung" erhalten gegenwärtig auch alle neuen Einrichtungen im neuen Trägermodell, die wegen des Moratoriums keinen Anspruch auf Gruppenpauschalen haben.

Im Jahr 2018 werden nach Ausführungen des Landeskirchenamtes voraussichtlich 546,5 Pauschalen für Fachberatung und Pädagogische Leitung mit einem Gesamtvolumen von 1 093 000 Euro an die Kirchenkreise verteilt. Dabei werden alle Einrichtungen – egal ob sie bisher mit Gruppenpauschalen gefördert wurden oder nicht – berücksichtigt, sofern sie in den neuen übergemeindlichen Trägermodellen organisiert sind. Lediglich zwei Kirchenkreise haben bisher noch keine neuen Trägermodelle, nämlich die Kirchenkreise Emsland-Bentheim und Stolzenau-Loccum. Ein weiterer Kirchenkreis, nämlich Hannover, ist als Besonderheit zu betrachten, da hier erst rd. die Hälfte der 70 Kindertagesstätten für das neue Trägermodell gewonnen werden konnten. Ansonsten haben alle Kirchenkreise eine sehr hohe Umsetzungsquote des neuen Trägermodells und insoweit gleiche Voraussetzungen. Die Gruppenpauschalen, die an die Kirchenkreise verteilt werden, werden voraussichtlich ein Gesamtvolumen von 23 777 900 Euro im Jahr 2018 umfassen.

Der Diakonieausschuss empfiehlt nach Prüfung vieler Modellrechnungen nunmehr im Rahmen der anstehenden Haushaltsberatungen für die Aufstellung des Haushaltes der Jahre 2019 und 2020 auf der Grundlage der seitens des Landeskirchenamtes berechneten Zahlen wie folgt zu verfahren: In den restlichen Jahren des Planungszeitraums von 2019 bis 2022 werden die Gruppenpauschalen nur um 1 % jährlich erhöht, anstelle der intern vorgegebenen Dynamisierungen von 2 % für Sachkosten. Dies ergibt folgende Einsparungen:

- für das Jahr 2019 = 226 849 Euro
- für das Jahr 2020 = 460 503 Euro
- für das Jahr 2021 = 701 122 Euro
- für das Jahr 2022 = 948 867 Euro

In den verbleibenden vier Jahren des Planungszeitraums entstünde somit ein Einsparvolumen in Höhe von 2 337 342 Euro.

Die hier vorgeschlagene Erhöhung der Pauschalen für Fachberatung und Pädagogische Leitung von derzeit 2 000 Euro auf 4 000 Euro wird demgegenüber folgende Mehrkosten verursachen:

- im Jahr 2019: 1 093 000 Euro + 54 000 Euro = 1 147 000 Euro
- im Jahr 2020: 1 093 000 Euro + 114 000 Euro = 1 207 000 Euro
- im Jahr 2021: 1 093 000 Euro + 174 000 Euro = 1 267 000 Euro
- im Jahr 2022: 1 093 000 Euro + 214 000 Euro = 1 307 000 Euro

In den verbleibenden vier Jahren des Planungszeitraums entsteht somit ein Mehrbedarf in Höhe von 4 928 000 Euro.

Nach Abzug der Einsparungen würde durch diese Umverteilung ein Finanzierungsmehrbedarf in den Jahren 2019 bis 2022 in Höhe von 2 590 657 Euro gegenüber den Ausgaben 2018 plus 1 093 000 Euro für die Fortschreibung der Pauschale von 1 500 auf 2 000 Euro, die zunächst nur für die Jahre 2017 und 2018 wegen der damals noch ausstehenden Evaluation befristet war. Die Ergebnisse der seit dem Jahr 2017 vorliegenden Evaluation rechtfertigen nicht nur diese Erhöhung der Pauschale.

Der Diakonieausschuss empfiehlt dabei folgende Modifizierung: Durch die Umverteilung von Mitteln der Gruppenpauschalen hin zu Mitteln der Pauschalen für Fachberatung und Pädagogische Leitung soll es keine deutliche Schlechterstellung von Kirchenkreisen geben. Nach der vom Landeskirchenamt vorgelegten Modellrechnung gibt es nur einen Kirchenkreis, nämlich Hannover, der sich deutlich verschlechtert. Bei einer Fortschreibung der Gruppenpauschalen mit 2 % würde der Stadtkirchenverband im Jahr 2022 voraussichtlich 4 282 865 Euro insgesamt an Pauschalen erhalten; bei dem vom Landeskirchenamt vorgelegten Modell allerdings nur noch 4 119 702 Euro. Die Reduzierungen bei den beiden anderen Kirchenkreisen sind demgegenüber deutlich geringer: Emsland-Bentheim hätte im Jahr 2022 rd. 20 000 Euro und Stolzenau-Loccum rd. 3 500 Euro weniger. Alle drei Kirchenkreise haben aber auch die Chance, durch konsequente Umsetzung des Trägermodells wie alle anderen Kirchenkreise zusätzliche Mittel zu erhalten. Im Fall des Kirchenkreises Hannover empfiehlt es sich daher eine befristete Übergangsregelung für den Stadtkirchenverband Hannover im Planungszeitraum vorzunehmen: Der Stadtkirchenverband erhält bis zum Jahr 2022 einen zusätzlichen Ausgleichsbetrag in Höhe von 100 000 Euro p.a. Hiermit sollen die deutliche Schlechterstellung (2019: 38 974 Euro, 2020: 79 118 Euro, 2021: 120 458 Euro und 2022: 163 023 Euro; zusammen 401 574 Euro in vier Jahren) ausgeglichen werden. Der Diakonieausschuss empfiehlt, die befristete Übergangsregelung für den Stadtkirchenverband Hannover auch mit einer Zielvereinbarung bezüglich der Steigerung der Anzahl der Kindertagesstätten im neuen Trägermodell im Sinne der Erreichung von Meilensteinen im Planungszeitraum zu verbinden. Nur wenn diese erreicht werden, erfolgt die entsprechende Ausschüttung der zusätzlichen Mittel (vgl. Ziffer V. - Beschlussempfehlungen). Nach Aussage des Landeskirchenamtes beträgt der Anteil der im neuen Trägermodell organisierten Kindertagesstätten im Stadtkirchenverband Hannover rund 50 % der Einrichtungen.

IV.

Verbindung zwischen freien Trägern der Diakonie und den Kirchenkreisen stärken

Mehrheitlich besteht in den beratenden Ausschüssen die Überzeugung, dass das aktuell bestehende Nebeneinander, ja teilweise sogar die direkte Konkurrenz, von Kirchengemeinden und freien diakonischen Trägern durch Kooperationen von beiden Seiten mittelfristig abgelöst werden sollten. Diakonische Arbeit der evangelischen Kirche findet hier wie dort statt. Um Kooperationen zu fördern, soll ein Fonds eingerichtet werden: Für die freien Träger empfehlen der Diakonieausschuss und der Finanzausschuss die Einrichtung eines Fonds in Höhe von 150 000 Euro jährlich, bei denen eine Pauschale in gleicher Höhe für Fachberatung und religionspädagogische Arbeit beantragt werden kann. Die freien Träger sollen Vollmitglied im DWiN sein, entweder die Dienstvertragsordnung oder den Tarifvertrag Diakonie Niedersachsen (TV DN) anwenden und eine schriftliche Kooperation mit den verfasst-kirchlichen Trägern nachweisen, um eine direkte Konkurrenz um Standorte zwischen Kirchengemeinden und freien Trägern künftig auszuschließen. Eine Übertragbarkeit der Mittel für die freien Träger aus dem Fonds nur für das erste Jahr erscheint notwendig, da die freien Träger erst einmal eine Vereinbarung mit den Kirchenkreisen zur Kooperation erarbeiten müssen. Der hierzu noch zu erarbeitende Entwurf einer Vereinbarung soll mit dem Diakonieausschuss abgestimmt werden.

V.

Beschlussempfehlungen

Der Diakonieausschuss stellt folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

1. *Die Landessynode nimmt den Bericht des Diakonieausschusses betr. Finanzierungskonzept der Kindertagesstätten (Aktenstück Nr. 34 A) zustimmend zur Kenntnis.*
2. *Das Landeskirchenamt wird gebeten zu prüfen, inwieweit die nachfolgenden Maßnahmen bei der Aufstellung des Haushaltsplanes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 berücksichtigt werden können:*
 - 2.1 *Die Pauschale "Fachberatung/Pädagogische Leitung" soll durch eine Umverteilung aus Mitteln der Pauschalen zur Kindertagesstättenfinanzierung in den Haushaltsjahren von 2019 bis 2022 von 2 000 auf 4 000 Euro erhöht werden. Dieses soll anteilig dadurch finanziert werden, dass die Pauschalen zur Kindertagesstättenfinanzierung im*

Haushaltsjahr 2019 nur um 2 %, statt um 3 % und im Haushaltsjahr 2020 nur um 1 %, statt um 2 % erhöht werden. In den Jahren 2021 und 2022 sollen bei den Pauschalen zur Kindertagesstättenfinanzierung durch weitere 1-%ige Einsparungen bei den Erhöhungen die erforderlichen anteiligen Finanzierungen für die erhöhten Pauschalen "Fachberatung/Pädagogische Leitung" erbracht werden.

- 2.2 Dem Stadtkirchenverband Hannover wird als befristete Übergangsregelung in den Jahren 2019 bis 2022 ein Ausgleichsbetrag in Höhe von 100 000 Euro jährlich zur Verfügung gestellt. Dieser Ausgleichsbetrag wird an die Zielvereinbarung geknüpft, dass sich bis Ende des Jahres 2019 55 %, bis Ende des Jahres 2020 60 %, bis Ende des Jahres 2021 65 % und bis Ende des Jahres 2022 70 % der Einrichtungen dem neuen Trägermodell im Stadtkirchenverband Hannover angeschlossen haben.*
- 2.3 Für die freien Träger wird ein Fonds von 150 000 Euro jährlich für die Haushaltsjahre von 2019 bis 2022 eingerichtet, der nur im Haushaltsjahr 2019 übertragbar ist. Die Mittel werden nicht dynamisiert. Aus diesem Fonds können freie Träger eine Pauschale in Höhe von 4 000 Euro für Fachberatung und religionspädagogische Arbeit beantragen, wenn sie Vollmitglied des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. sind, eine schriftliche Kooperation mit verfasstkirchlichen Trägern getroffen haben und die Dienstvertragsordnung, das Arbeitsvertragsrecht Diakonie (AVR Diakonie) oder den Tarifvertrag Diakonie Niedersachsen (TV DN) anwenden. Einzelheiten zu den Kriterien und dem Verfahren sollen noch erarbeitet und mit dem Diakonieausschuss abgestimmt werden.*

Dr. Rannenberg
Vorsitzender